

Mannheimer
Wald- und Sportkindergarten



Mannheim Käfertal

**Kindergartenordnung und
Betreuungs-Vertrag
für
Miro Mustermann**

Inhalt

- A. Der Mannheimer Wald- und Sportkindergarten**

- B. Kindergartenordnung des Mannheimer Wald- und Sportkindergartens**

- C. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz**

- D. Nützliche Informationen zum Mannheimer Wald- und Sportkindergarten**

- E. Vordrucke**
 - 1. Betreuungs-Vertrag mit dem Mannheimer Wald- und Sportkindergarten**
 - 2. Einzugsermächtigung für den Mannheimer Wald- und Sportkindergarten**
 - 3. Aufnahmeantrag für den Trägerverein NATURLICH Lernen e.V.**

A. Der Mannheimer Wald- und Sportkindergarten

Der Mannheimer Wald- und Sportkindergarten ist aus einer Initiative im Jahr 2005 von Freunden und Eltern des ehemaligen Wald- und Sport-Kindergarten St. Hildegard in Mannheim Käfertal hervorgegangen.

Nach engagierten Bemühungen zahlreicher Förderer und Eltern konnte im Jahr 2006

- der Trägerverein NATURlich Lernen e.V. gegründet
- die Gemeinnützigkeit des Vereins und seine steuerlich bevorzugte Behandlung erreicht
- die Betriebserlaubnis des Wald- und Sportkindergartens durch das Landesjugendamt erteilt und
- die finanzielle Unterstützung des Kindergartens durch die Stadt Mannheim verabschiedet werden

damit zum 1. August 2006 die pädagogische Arbeit mit 20 Kindern im Wald- und Sportkindergarten begonnen werden konnte.

Die Führung des Kindergartens in freier Trägerschaft bedeutet, dass es über die anteiligen städtischen Zuschüsse zu Personal- und Betriebskosten keine weitere regelmäßige Unterstützung durch staatliche oder karitative Einrichtungen gibt.

Jedes Jahr müssen etwa 20.000 - 30.000 EURO durch Kindergartenbeiträge, durch Vereinsmitgliedsgebühren und vor allem durch Spenden von Freunden und Sponsoren bereitgestellt werden. Ohne diese regelmäßigen Bemühungen um finanzielle Unterstützungen kann der Wald- und Sportkindergarten nicht existieren und für die Zukunft nicht überleben.

Das Engagement der Eltern und ihre aktive Mitwirkung in der Kindergartenarbeit, ihre Mithilfe bei den Kindergartenfesten und Basaren, all dies ist in besonderem Maße nötig. Die regelmäßige Präsentation des Wald- und Sportkindergartens in der Öffentlichkeit verankert die Idee der Wald- und Sportpädagogik positiv im öffentlichen Bewusstsein und hilft, private und öffentliche Fördermittel bereitzustellen.

Die Mitgliedschaft der Eltern im Trägerverein NATURlich Lernen e.V. wird ausdrücklich gewünscht (siehe hierzu auch später den Abschnitt 4).

Die Mitgliedschaft kostet nur 12 EURO im Jahr, also 1 EURO im Monat!

Die Kinder des Mannheimer Wald- und Sportkindergartens sind automatisch Mitglied im NATURlich Lernen e.V und müssen keine Beiträge bezahlen.

B. Kindergartenordnung des Mannheimer Wald- und Sportkindergartens

Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger der Einrichtung, dem Verein NATURlich Lernen e.V., und den Eltern eines Kindergartenkindes getroffen werden.

Zur Aufnahme eines Kindes in den Mannheimer Wald- und Sportkindergarten muss ein Betreuungsvertrag zwischen dem / den Personensorgeberechtigten des Kindes - so der formelle Ausdruck, wobei im Folgenden der Einfachheit halber nur von "den Eltern" gesprochen werden soll - und dem Träger des Wald- und Sportkindergartens, dem Verein NATURlich Lernen e.V. abgeschlossen werden.

Mit dem Abschluss des beigefügten Betreuungsvertrages erkennen Sie als Eltern und Personensorgeberechtigte die vorliegende Kindergartenordnung des Mannheimer Wald- und Sportkindergartens ausdrücklich an.

Die Arbeit in unserem Mannheimer Wald- und Sportkindergarten richtet sich nach folgender Ordnung und geltenden gesetzlichen Bestimmungen:

1. Aufnahme

- Im Wald- und Sportkindergarten werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Schnuppertage sind vor Vollendung des 3. Lebensjahres in Begleitung und auf Verantwortung der Eltern nach Absprache möglich.
- Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in den Waldkindergarten nur dann aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann.
- Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden (U8). Eine Tetanus-Schutzimpfung ist unerlässlich. Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss bei der Aufnahme vorliegen. Sonstige Erkrankungen (Allergien, Diabetes etc.) müssen angegeben werden.

- Es besteht derzeit noch keine einheitliche Impfempfehlung gegen Infektionen durch Zeckenbisse, deshalb wird den Eltern ausdrücklich empfohlen, sich durch einen Haus- oder Kinderarzt beraten zu lassen.

Die Aufnahme in den Wald- und Sportkindergarten ist jederzeit möglich.

Ein Begleittag mit der Gruppe vor Aufnahme des Kindes in die Einrichtung ist verpflichtend.

Eine Aufnahme in den Wald- und Sportkindergarten geschieht nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages von Seiten der Eltern und des Kindergartenträgers.

Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

2. Abmeldung / Kündigung

Die Abmeldung vom Wald- und Sportkindergarten erfolgt schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende. Sie erübrigt sich für Schulanfänger; hier endet das Betreuungsverhältnis mit dem Kindergartenjahr.

Der Träger kann das Vertragsverhältnis ordentlich zum Monatsende schriftlich kündigen, bei:

- α) einem Zahlungsrückstand des Elternbeitrages von über drei Monaten trotz schriftlicher Mahnung
- β) wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten durch die Eltern
- χ) nicht ausgeräumten erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen den Eltern und der Leitung des Wald- und Sportkindergartens über das Erziehungskonzept

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

3. Elternbeitrag

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag von zur Zeit 100,-- EURO erhoben. Wenn Eltern einen höheren Beitrag aufbringen können, dann ist dies gerne willkommen, weil es eine permanente Herausforderung ist, das Budget für den Kindergarten gedeckt zu bekommen. Für soziale Härtefälle können separate Vereinbarungen mit der Kindergartenleitung getroffen werden.

Der Beitrag wird jeweils im Voraus zum 1. eines Monats vom Träger von dem Girokonto der Eltern abgebucht.

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes oder bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu zahlen.

Der Elternbeitrag wird für 12 Monate für das Kindergartenjahr vom 1. August eines Jahres bis einschließlich Juli des nächsten Jahres erhoben.

Er kann, nach Anhörung der Eltern, in Anpassung an die Kostensituation, zum jeweils übernächsten Zahlungstermin neu festgelegt werden.

Wir sind stolz darauf, dass zur Zeit die folgenden Leistungen im Elternbeitrag mit eingeschlossen sind:

- die eigentliche Kindergarten-Betreuung
- die täglichen Fahrtkosten mit Bus & Bahn der MVV zum Wald und zurück
- das Schwimmen gehen
- das Inliner/Schlittschuh fahren
- die Ausflüge
- die Museumsbesuche und
- die Sport-Wettkämpfe

Lediglich für die Reit-Stunden ist zur Zeit ein kleiner Obulus direkt von den Eltern zu entrichten.

4. Mitglied im Trägerverein NATURlich Lernen e.V.

Die Eltern werden ferner ausdrücklich darum gebeten, zur ideellen Unterstützung Mitglied im Trägerverein des Wald- und Sportkindergartens NATURlich Lernen e.V. zu werden. Der Jahresbeitrag beträgt hierfür 12 EURO und wird per Lastschrift eingezogen. Die Mitgliedschaft kann zum Jahresende gekündigt werden, wenn das Kind eingeschult wurde, kann jedoch auch freiwillig fortgeführt werden - was natürlich wünschenswert wäre.

5. Öffnungszeiten / Schließungszeiten

Der Wald- und Sportkindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und zusätzlichen Schließungszeiten geöffnet. Zusätzliche Schließungszeiten können sich im Ausnahmefalle durch Erkrankung der LeiterInnen oder Fortbildungsveranstaltungen oder auch Fachkräftemangel ergeben. Die Eltern werden kurzfristig und schnellstmöglich über den Ausfall informiert.

Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage, sind die Erzieher/innen zu benachrichtigen

Die Kinder sind pünktlich zu Beginn und Ende der Öffnungszeiten zum Treffpunkt an der Bushaltestelle "St. Hildegard" des C-Busses an der Kreuzung Dürkheimer Strasse / Bäckerweg in Käfertal-Süd zu bringen und dort auch wieder abzuholen. Aus pädagogischen Gründen sollte auf das verspätete Nachbringen der Kinder verzichtet werden (Ausnahmen sind nach Absprache zugelassen).

Aktuelle Öffnungszeiten: 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Für die Vorschulkinder werden ein Mal pro Woche montags zwischen 15.00 und 17.00 Uhr ergänzende pädagogische Veranstaltungen angeboten.

6. Regelungen im Krankheitsfalle

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in den Kindergarten nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 IfSG zu belehren. Diese Belehrung geschieht durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Teil C dieser Kindergartenordnung.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, zum Beispiel Diphtherie oder Brechdurchfall
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, zum Beispiel Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Hepatitis
- es unter Kopfläusen oder Krätzemilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist
- es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht

Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Fieber und Ähnlichem sind die Kinder zu Hause zu behalten.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Kindergartenleitung eine schriftliche Erklärung der Sorgeberechtigten oder eines Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs.1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Kopflaus- und Milbenbefalls nicht mehr zu befürchten ist. Eine entsprechende Bescheinigung erstellt der behandelnde Kinderarzt.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Eltern und den pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen verabreicht.

7. Versicherungen

Die Kinder sind nach §2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII über die gesetzliche Unfallversicherung umfassend versichert:

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten
- während aller Ausflüge des Kindergartens.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom morgentlichen bzw. mittäglichen Kindergarten Treffpunkt (Bushaltestelle "St. Hildegard") eintreten, sind der Kindergartenleitung und dem Träger des Wald- und Sportkindergartens unverzüglich zu melden, damit das Kindergartenkind einem Durchgangs-Arzt vorgestellt und der gesetzliche Unfallversicherungsträger informiert werden kann.

Zusätzlich zur gesetzlichen Unfallversicherung hat der Träger der Einrichtung für alle Kinder als Mitglieder des Vereins NATURlich Lernen e.V. eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

8. Haftungsausschluss

Für den Verlust oder die Beschädigung der Kleider oder anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen.

Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es gilt das Bürgerliche Gesetzbuch.

Auch dafür, dass die Eltern ihr Kind nicht nach den üblichen Impfempfehlungen des Gesundheitsamtes geimpft haben, haftet der Kindergarten und der Trägerverein nicht.

Die Eltern sind sich der Infektionsrisiken durch Zeckenbiss (Borreliose / FSME), Tollwut durch Biss von infizierten Tieren, Befall durch den Fuchsbandwurm, Tetanus bei verschmutzten Wunden bewusst. Auch hier ist eine Haftung des Vereins ausgeschlossen.

Im Falle der Schließung des Kindergartens aufgrund eines vom Träger nicht zu verantwortenden Umstandes, bestehen ebenfalls keine Ansprüche gegenüber dem Träger.

9. Aufsicht

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit dem Einsteigen der Kinder in den Bus an der Bushaltestelle "St. Hildegard" in der Dürkheimer Strasse und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Fachpersonal an die Eltern (in der Regel wiederum am Sammelpunkt Haltestelle "St. Hildegard"). Die Eltern werden gebeten, sich beim Abholen des Kindes verbal und mit Blickkontakt von den Erzieher/innen zu verabschieden.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Eltern (wenn beispielsweise der Bus Verspätung hat oder die Eltern sich früher entfernen müssen), kann das Fachpersonal die Aufsicht schon vor dem Einsteigen in den Bus übernehmen.

Auf dem Weg zum Kindertagssammelpunkt sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Erziehungsberechtigten der Kinder.

Sollte das Kind seinen Hin- und Rückweg alleine bestreiten, ist die Kindergartenleitung schriftlich zu benachrichtigen. Sollte das Kind von einer anderen Person abgeholt werden, ist die Kindergartenleitung vorab zu informieren.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (zum Beispiel Feste, Ausflüge) sind die Eltern aufsichtspflichtig, sofern nicht vorher eine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

10. Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe im Detail den nachfolgenden Abschnitt 11).

Bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungen eines Erziehers / einer Erzieherin kann nach Absprache ein Elternteil anstelle dessen eingesetzt werden. Eltern, die die Kindergartengruppe begleiten möchten, sind immer willkommen.

Die Teilnahme an den Elternabenden ist erwünscht.

Elterngespräche mit den Erzieher/Innen finden nach Vereinbarung statt.

Der Wald- und Sportkindergarten benötigt außerdem die regelmäßige Hilfe und Mitarbeit der Eltern bei:

- der Pflege des Waldsofas
- beim Feuerholz machen
- bei den Waldfesten und dem „Tag der Artenvielfalt“
- bei den Sportwettkämpfen
- im Winter beim Transport der Schlitten in den Wald
- beim Weihnachts- und Osterbasar
- beim Gewinnen von Spenden und dem Ansprechen von Sponsoren
- bei der Öffentlichkeitsarbeit

11. Elternbeirat

§ 5 des Kindergartengesetzes für das Land Baden-Württemberg lautet:

1. Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
2. Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Nach § 5 des Kindergartengesetzes gelten die folgenden Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte:

Allgemeines

- Der Elternbeirat ist die Vertretung der Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder
- Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Kinder zusteht.

Bildung des Elternbeirats

- Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in den Kindergarten aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) vom Träger einberufen.
- Der Elternbeirat besteht aus zwei Mitgliedern, ein/e Vorsitzende/r und eine/n Stellvertreter/in.
- Das Wahlverfahren bestimmen die Eltern.
- Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- Scheidet das Kind eines Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat.

Aufgaben des Elternbeirats

- Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten, Elternhaus und Träger zu fördern.
- Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Bildung und Erziehung im Kindergarten verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zwecke insbesondere
 - das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele des Kindergartens zu wecken
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Kindergartenleitung zu unterbreiten
 - sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit des Kindergartens und seiner besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

Sitzungen des Elternbeirats

- Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens 10 Eltern oder ein Mitglied des Elternbeirats unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Kindergarten

- Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger des Kindergartens zusammen.
- Der Träger sowie die Leitung des Kindergartens informieren den Elternbeirat über alle wesentlichen Fragen der Bildung und Erziehung im Kindergarten, insbesondere soweit sie das pädagogische Programm, die Organisation und die Betriebskosten betreffen.
- Der Elternbeirat ist vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in den Kindergarten sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Programme zu hören.

Weitere Bestimmungen

- Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- Der Träger sowie die Kindergartenleitung unterrichten und beraten die Eltern allgemein oder im Einzelfall, soweit sich dafür aus der Bildungs- und Erziehungsaufgabe des Kindergartens ein Bedürfnis ergibt.
- Der Träger des Kindergartens soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Kindergartenleitung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern.

12. Versorgung / Sicherheit / Sonstiges

Unfallrisiken

Allgemein wird angenommen, dass die Unfall- und Verletzungsgefahr in einem Wald- und Sportkindergarten höher ist als in einem Hauskindergarten. Die Erfahrung bestätigt dies aber nicht. Waldkinder sind sehr bewegungssicher und daher auch weniger gefährdet. Ein verständliches Regelsystem, das durch das Vorbild der Erzieher gestützt wird, minimiert die Unfallrisiken in der Natur. Gesteht man den Kindern verantwortbare Entscheidungsspielräume zu, so werden sie diese ihrem Alter entsprechend nutzen und Risiken abwägen. Kinder haben einen ausgeprägten Selbsterhaltungstrieb und das Recht, die Grenzen ihrer Körperlichkeit zu erproben.

Wenn doch einmal etwas passieren sollte und schnell ein Arzt aufgesucht werden muss, dann steht in unmittelbarer Nähe des Geländes am Karlstern immer ein fahrbereites Auto zur Verfügung. Für

diese (Not-) Fälle erklären die Eltern mit der Unterzeichnung des Betreuungs-Vertrages ihre Zustimmung zur Beförderung ihrer Kinder.

Schutzhütte / Bauwagen / Ausweich-Programm

Die Schutzhütte Karlstern kann als Unterstand genutzt werden. Als weitere Aufenthaltsmöglichkeit steht dem Kindergarten beim Aufenthalt am Waldsofa ein eigener Container zur Verfügung. Bei extremen Witterungsverhältnissen wird die Hütte auf der Märchenwiese beim Teufelsberg genutzt.

Ausrüstung

Die Erzieher/innen führen einen Rucksack für die Gruppe mit, in dem ein Sanitätskasten, ein Handy-Telefon sowie ein kompletter Satz Kinderkleidung für eventuelle Notfälle deponiert ist. Ebenso ist ein Wasserbehälter zum Waschen der Hände vor dem Essen mit dabei.

Essen

Vor dem Essen werden die Hände gründlich gewaschen, um der Gefahr durch die Infizierung mit dem Fuchsbandwurm vorzubeugen. Den Kindern wird nahe gebracht, dass sie nichts, was sie im Wald gefunden haben, in den Mund nehmen dürfen!

Im Wald gibt es ein gemeinsames Frühstück, das die Kinder in Ihrem Rucksack und in Frischhalteboxen (Hygiene, Müllvermeidung, Umweltschutz) mitgebracht haben. Die Kinder sollen keine süßen Aufstriche sowie Süßigkeiten mitbringen, da zum einen Insekten angezogen werden können und zum anderen gesunde Ernährung zum Konzept des Wald- und Sportkindergartens gehört.

Feuer

Das Element Feuer zu erleben, ist eine große Bereicherung für Kinder und Erwachsene. Vom 1. November bis zum 31. März ist es uns von Seiten der Forstverwaltung erlaubt, ein offenes Feuer in der Mitte unseres Waldsofas zu machen.

Die Feuerstelle ist erhöht und durch Steine abgegrenzt. Es wird immer von einem Erwachsenen bewacht. Für das Feuer wird nur Holz verwendet, keine flüssigen Brennstoffe. Das Feuer wird mit Erde gelöscht. Ein Feuerlöscher ist immer greifbar.

Toilette

Es können die Toiletten im Vogelpark, Schwimmbad oder Jugendreiterhof genutzt werden. Müssen die Kinder während eines Spazierganges im Wald Stuhlgang machen, wird er in einer Tüte mitgenommen und später entsorgt.

Kleidung

Gemäß dem Grundsatz: "Es gibt kein schlechtes Wetter, sondern nur schlechte Kleidung", sollte die Kleidung der Kinder stets der jeweiligen Jahreszeit und Witterung angepasst sein. Beine sollten sommers wie winters bedeckt sein, als Schutz vor Verletzungen und Zecken. Gummistiefel sind bei Dauerregen die einzig trockene Alternative. Auf das Tragen von Kinderkettchen o.ä. sollte verzichtet werden.

Der Rucksack sollte bequem und mit einem Bauchgurt versehen sein.

Latzhosen haben sich als unpraktisch erwiesen.

Sport

In unserer Einrichtung wird mit den Kindern geschwommen (Hilfsmittel: Schwimmgürtel / -Brett), geritten (Begleitperson läuft neben dem Pferd), sowie Fahrrad, Schlittschuh und Inliner gefahren (Helmpflicht). Hierfür kooperieren wir mit verschiedenen Sportvereinen. Im Laufe der Zeit kann eine weitere Sportart hinzukommen oder ersetzt werden durch eine andere.

Waldhund

Vier Mal wöchentlich begleitet ein Hund aus einer befreundeten Familie die Gruppe im Wald.

13. Ärztliche Untersuchungen: Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindergartengesetzes

Allgemeines

- Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht werden. Ein Kind darf nicht angenommen werden, wenn die Eltern (Sorgeberechtigten) die ärztliche Untersuchung verweigern.

- Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch des Kindergartens gesundheitliche Bedenken entgegenstehen.
- Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere erstrecken auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens.
- Ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien sind auch die pädiatrischen Vorsorgeuntersuchungen von Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres (U7 und U8).

Ist das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U7 als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich. Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der U8 sollen die Eltern dem Kindergartenträger spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten vorlegen.

Hat das Kind bei der Aufnahme in den Kindergarten den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U8 als ärztliche Untersuchung im Sinne dieser Richtlinien maßgeblich.

- Die ärztliche Untersuchung darf - mit Ausnahme der U7 - nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein.

Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

- Bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten haben die Eltern eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob und ggf. welche gesundheitlichen Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens sprechen.
- Letzteres gilt nicht, wenn der Kindergartenträger die ärztliche Untersuchung selbst durchführen lässt (siehe Absatz 2 im nächsten Abschnitt).

Aufgaben des Kindergartenträgers

- Der Kindergartenträger hat darauf hinzuwirken, dass das Kind vor der Aufnahme in den Kindergarten ärztlich untersucht wird.

Im Falle von Absatz 4 des vorstehenden Abschnitts "Allgemeines" soll er die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über das Ergebnis der U8 überwachen.

- Der Träger kann die ärztliche Untersuchung der Kinder durch einen beauftragten Arzt selbst durchführen lassen, wenn die Eltern zuvor zugestimmt haben und mit der Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an den Träger einverstanden sind. In diesen Fällen braucht die Untersuchung abweichend von Absatz 1 des vorstehenden Abschnitts "Allgemeines" nicht vor der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt worden sein, sondern kann innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Kindergarten durchgeführt werden.

Ergänzende Bestimmungen

- Nehmen die pädagogischen MitarbeiterInnen des Kindergartens bei einem Kind erhebliche körperliche, geistige oder seelische Mängel wahr, fordern sie die Eltern auf, das Kind einem Arzt oder dem Gesundheitsamt vorzustellen. Kommen die Eltern nach wiederholten Hinweisen der Aufforderung nicht nach, ist gemäß § 124 Abs. 2 BSHG das Gesundheitsamt zu benachrichtigen.
- Tritt eine übertragbare Krankheit oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht auf, sind die Abschnitte I und II des Ersten Teils und der Zweite Teil des Schulseuchenerlasses vom 11. November 1965 (GABI, S. 561) zu beachten.

14. Nebenabsprachen

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

C. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

 es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);

 eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);

 es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

 es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brechdurchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch Schmierinfektionen zustande oder es handelt sich um so genannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, seltener über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch Tröpfchen werden z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätzmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen Besorgnis erregenden Symptomen, wie z. B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei einer der unter Nr. 1 bis 4 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z. B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung der Spielkameraden oder des Personals. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen zum Besuchsverbot des Kindergartens für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind, können Sie bei Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrem Gesundheitsamt erhalten. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

D. Nützliche Informationen zum Mannheimer Wald- und Sportkindergarten

Adresse

c/o NATURlich Lernen e.V.
Hessische Straße 59 - 61
68305 Mannheim
Tel. 06 21 37 43 61 (7.00 - 14.00 Uhr)

Kindergartenleitung

Frau Heike Fischer

Kooperationsvereine

Jugendreiterhof Käfertal
Volkstümlicher Wassersportverein Mannheim
Polzeisportverein Mannheim

Trägerverein

NATURlich Lernen e.V.
Hessische Straße 59 - 61
68305 Mannheim
Tel. 0621 / 73 59 20
e-mail: fischer@naturlichlernenev.de

Vorstand

1. Vorsitzende: Kerstin Fischer
2. Vorsitzender: Heike Fischer
Schatzmeister: Ralf Wagnerl

Gemeinnützigkeit

Vorläufig als gemeinnützig anerkannt wegen Förderung von Bildung und Erziehung sowie Umweltschutz durch das Finanzamt Mannheim Neckarstadt, St.Nr. 37006 / 47592 vom 09.05.2006

Bankverbindung

Sparkasse Rhein Neckar Nord (BLZ 670 505 05), Konto Nummer 00 3857 8677

E. Vordrucke

1. **Betreuungs-Vertrag mit dem Mannheimer Wald- und Sportkindergarten**

2. **Einzugsermächtigung für den Mannheimer Wald- und Sportkindergarten**

3. **Aufnahmeantrag für den Trägerverein NATURlich Lernen e.V.**

Betreuungs-Vertrag

zwischen

dem Verein NATURlich Lernen e.V.

(als Träger des Mannheimer Wald- und Sportkindergartens)

vertreten durch
das Vorstandsmitglied

und den / dem Eltern / Personensorgeberechtigten

Herrn/Frau

wohnhaft

Telefon

über die Betreuung

des Kindes

geboren am

_____ in _____

in der Kindergartengruppe des Mannheimer Wald- und Sportkindergartens auf der Grundlage der zur Zeit gültigen Kindergartenordnung. Der monatliche Elternbeitrag für die Betreuung (Reitgeld inklusiv) beträgt zur Zeit 107,-- EURO.

Die Eltern sind bereit, freiwillig _____ EURO pro Monat zu bezahlen.

Eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ja ()

Mannheim, den _____

Eltern / Personensorgeberechtigter

für den Träger NATURlich Lernen e.V.

Betreuungs-Vertrag (Kопie für Ihre Unterlagen)

zwischen

dem Verein NATURlich Lernen e.V.

(als Träger des Mannheimer Wald- und Sportkindergartens)

vertreten durch
das Vorstandsmitglied

und den / dem Eltern / Personensorgeberechtigten

Herrn/Frau

wohnhaft

Telefon

über die Betreuung

des Kindes

geboren am

_____ in _____

in der Kindergartengruppe des Mannheimer Wald- und Sportkindergartens auf der Grundlage der zur Zeit gültigen Kindergartenordnung. Der monatliche Elternbeitrag für die Betreuung beträgt zur Zeit 107,-- EURO (Reitgeld inklusiv). Die Eltern sind bereit, freiwillig _____ EURO pro Monat zu bezahlen.

Eine private Haftpflichtversicherung besteht. Ja ()

Mannheim, den _____

Eltern / Personensorgeberechtigter

für den Träger NATURlich Lernen e.V.

Notiz: Abbuchungsermächtigung erteilt am _____ von Konto _____ bei _____

Einzugsermächtigung
für
den Verein NATURlich Lernen e.V.
(als Träger des Mannheimer Wald- und Sportkindergartens)

Hiermit ermächtige ich

Herr / Frau

Adresse

den Trägerverein des Mannheimer Wald- und Sportkindergartens NATURlich Lernen e.V. widerruflich die von mir geschuldeten monatlich im Voraus zu entrichtenden Elternbeiträge

zu Lasten meines

Kontos Nr. _____ bei der _____ BLZ _____

im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Mannheim, den _____

Unterschrift Kontoinhaber

Aufnahmeantrag

in

den Verein NATURLich Lernen e.V.

(Träger des Mannheimer Wald- und Sportkindergartens)

Hiermit beantrage ich

Herr / Frau _____ Geb.Datum _____

Adresse _____

Telefon _____ e-Mail _____

die Mitgliedschaft im Trägerverein des Mannheimer Wald- und Sportkindergartens NATURLich Lernen e.V.

Zugleich ermächtige ich widerruflich die von mir geschuldeten und im Voraus zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge von zur Zeit 12,00 EURO im Jahr

zu Lasten meines

Kontos Nr. _____ Bank _____ BLZ _____

im Lastschriftverfahren einzuziehen.

Ort _____, den _____

Unterschrift Antragsteller und Kontoinhaber